

36/SN-129/ME

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH.

Moerunggasse 10 1150 Wien

T: +43 1 78008-0 . F: +43 1 78008-44 . info@amnesty.at . www.amnesty.at

SPENDENKONTO 1.030.000 . BLZ 60.000 . Postsparkasse

DVR: 460028 ZVR: 407408993

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

**ABTEILUNG MONITORING & ADVOCACY**

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Wien, am 8. April 2010

**BETREFF: STELLUNGNAHMEN ZUM ENTWURF EINES BUNDESVERFASSUNGSGESETZES, MIT DEM DAS
 BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ GEÄNDERT WIRD UND EINIGE BUNDESVERFASSUNGSGESETZE UND
 IN EINFACHEN BUNDESGESETZEN ENTHALTENE VERFASSUNGSBESTIMMUNGEN AUFGEHOBEN
 WERDEN (VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITS-NOVELLE 2010)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens erstattet Amnesty International Österreich beigeschlossene Stellungnahme zum o.a. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) und übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen.

Wir werden die Stellungnahme auch auf elektronischem Weg übermitteln und ersuchen höflichst, sie auf der homepage des Parlaments zugänglich zu machen und mit der Kontakt-Email info@amnesty.at zu verlinken.

Mit herzlichen Grüßen



Mag. Heinz Patzelt
 Generalsekretär

AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH.

Moeringgasse 10 1150 Wien

T: +43 1 78008-0 . F: +43 1 78008-44 . info@amnesty.at . www.amnesty.at

SPENDENKONTO 1.030.000. BLZ 60.000 . Postsparkasse

DVR: 460028 ZVR: 407408993



STELLUNGNAHME

**zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen
Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Novelle 2010)**

Amnesty International kritisiert, dass auch im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle die rechtsstaatlich bedenkliche Minderung des Rechtsschutzes in Asylverfahren bestehen bleibt.

Die bestehende Systemwidrigkeit, Angelegenheiten auf dem Gebiet des Asylrechts von der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zwecks nachprüfender Kontrolle auszuschließen, wird auch mit dem Entwurf zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 nicht beseitigt, sondern weiter aufrechterhalten. Während es also grundsätzlich möglich sein soll z.B. bei einer Verkehrsstrafe wegen einer Geschwindigkeitsübertretung nach der Entscheidung durch das neu zu schaffende Verwaltungsgericht eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen, bleibt dies im Bereich des Asylverfahrens grundsätzlich ausgeschlossen. Dies alles, obwohl es hier um grundsätzliche menschenrechtliche Fragen geht, die Leib und Leben eines Flüchtlings betreffen.

Nach Ansicht von Amnesty International muss der Asylgerichtshof in das vorgesehene System der Verwaltungsgerichte 1. Instanz als Sondergericht des Bundes eingebunden werden, damit der rechtsstaatliche Ausnahmezustand der Versagung des Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof in dem so prekären Bereich des Asylrechts beendet wird.

Nach ständiger Rechtssprechung des VfGH begründet das Bundesverfassungsgesetz über die Beseitigung rassischer Diskriminierung (BGBI I Nr. 1973/390) ein Verbot, sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen von Fremden untereinander vorzunehmen. Dieses Verbot richtet sich sowohl an die Vollziehung als auch an die Gesetzgebung. Der Ausschluss der nachprüfenden Kontrolle durch den VwGH in Asylverfahren - im Gegensatz zu der Verhängung einer Ausweisung außerhalb des Asylverfahrens, bei der ein Rechtszug zum VwGH besteht, verwirklicht eine unsachliche Ungleichbehandlung von Fremden untereinander, die trotz Verabschiedung als Verfassungsrecht problematisch bleibt.

Die systemwidrige Ungleichbehandlung setzt sich auch im Verfahrensbereich fort – während beim Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz Verfahrenshilfe beantragt werden kann, ist dies beim Asylgerichtshof nicht vorgesehen.

Amnesty International fordert dringend dazu auf, die im Entwurf angedachte Fortsetzung der gesetzlich legitimierten Diskriminierung einer besonders verletzlichen Gruppe von Rechtssuchenden zu beenden und den Asylgerichtshof in das vorgesehene System einzubinden.

Wien, 8. April 2010